P R O T O K O L L

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am Dienstag, den 13. Juni 2017

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:55 Uhr

Vorsitzender: Josef Singer

Anwesende:
Volkmar Reinalter
Stefan Abenthung
Mag. Nicole Ellinger
Lydia Holzmann
Martin Kiechl
Mag. Martina Leis
Ulrich Prader
Michael Schallner
Simone Schmölz
Armin Singer
Mag. Markus Sint
Mag. Andreas Winter
Michael Weiler statt Christian Abentung
Artur Seiwald statt Silvia Abentung

Entschuldigt:
Christian Abentung
Silvia Abentung

Schriftführer: Tanja Jordan
Markus Lanznaster

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. ÖRK: Änderung des § 9 und § 10 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Götzens
5. Erlassung einer Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet von Götzens nach § 74 TROG 2016
6. Festlegung zur Vorgangsweise zum Grundverkauf - Unterer Feldweg - Gp. 322/5 - Beratung
7. Neubau - Hauptsammler - Nord: Entschädigung für entstandene Flurschäden im Bereich der Götzner Felder
8. Wohn- und Pflegeheimverband - Mutters / Natters / Götzens - Heimleitung - Beratung und Beschlussfassung

9. Ehrungen verdienter Gemeindebürger, Beratung und Beschlussfassung
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges
10.1. Personalangelegenheiten

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag „Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

3. Bericht des Bürgermeisters

Diskussion:
Bgm. Josef Singer berichtet dem Gemeinderat über folgende Punkte:

- Neubau Hauptsammler Nord: bzgl. der Schäden an den Baumwurzeln bei Familie Kaserer wurde ein Gutachter beauftragt. Der Durchbruch unter der Landesstraße ist vollzogen.
- Crankworx: findet vom 21. bis 25. Juni 2017 statt – bzgl. dem Singletrail wurde für das letzte Teilstück die Zustimmungserklärung unterfertigt.

Antrag/Beschlussfassung:
kein Beschluss

4. ÖRK: Änderung des § 9 und § 10 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Götzens

Sachverhalt:
Die Gemeinde Götzens ändert die §§ 9 und 10 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept:

Nachstehend der Verordnungstext der PLAN ALP ZT GmbH:

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT
GEMEINDE GÖTZENS
Änderung des §9 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept
Die Festlegung des § 9 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept wird
von derzeit
1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist der Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder der bestehende Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 und zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

2) Jedenfalls sind bei der Überarbeitung bzw. Erlassung des Flächenwidmungsplanes folgende Festlegungen zu treffen bzw. bei Erlassung des Bebauungsplanes umzusetzen:
a) Im neu zu erlassenden Flächenwidmungsplan können bestehende Widmungen (Bauland, Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen) wiederum übernommen werden, soweit aufgrund dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.
b) In Bereichen, in welchen die Zeitzone 0 festgelegt ist, erfolgt in derzeit nicht gewidmeten Gebieten eine Widmung erst bei Bedarf und bei Vorliegen der erschließungstechnischen und infrastrukturellen Voraussetzungen.
c) Die Erlassung von Bebauungsplänen ist verpflichtend, wenn dies im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich ist, insbesondere wenn die Bebauung auf Grundstücken größer als 800 m² erfolgt oder auf dem Grundstück mehr als 5 Wohneinheiten errichtet werden.
d) In folgenden Gebieten existieren größere, zusammenhängende Baulandreserven, für welche eine Neuordnung der Grundstücke bzw. eine Baulandumlegung sowie ein gesamtheitliches inneres Erschließungskonzept Voraussetzung für einen Bebauungsplan und die Genehmigung zur Grundteilung ist:
W02 – Östliches Brunnenfeld
W04 – Baulandreserve Loaweg
W06 – Baulandreserve östlich und westlich des Kreuzweges
W09 – Baulandreserve nördlich der Ostergasse
W11 – Baulandreserve Josef-Abentung-Weg
W12 – Alois-Jenewein-Weg / Schießmauer
W13 – Baulandreserve Steinangerl / In der Wiese
W17 – Baulandreserve zwischen Moos und Steinangerl
e) Im Ortsteil Neu-Götzens wurde der Marchbach inzwischen verbaut, womit die Rote Zone entlang des Baches zurückgenommen wurde. Baulandarrondierungen im Nahbereich des Baches sind daher zulässig, soweit eine Zustimmung der Wildbachverbauung vorliegt und wildbachtechnische und gewässerökologische Aspekte berücksichtigt sind.
f) Entsprechend der Zählerlegende der Verordnungspläne sind Maßnahmen der Flächenwidmung und der Erstellung der Bebauungspläne in den im Anhang angeführten Bereichen nach den jeweils festgehaltenen Kriterien vorzunehmen.
g) Um die Umsetzung der Ziele der Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungsentwicklung sicherzustellen behält sich die Gemeinde vor, die im Plan zum Örtlichen Raumordnungskonzept für eine zukünftige Wohnnutzung vorgesehenen Baureserveflächen als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau (§ 52a TROG 2011) auszuweisen.
h) Die mit der Entwicklungssignatur W26 und W27 bezeichneten Gebiete „Schießstand“ und „Bachweg“ sind überwiegend als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau zu widmen.
i) Im Gemeindegebiet bestehen öffentliche Einrichtungen, welche hinsichtlich der Widmungsfestlegung zu überprüfen und eventuell im künftigen Flächenwidmungsplan hinsichtlich der Widmungskategorie neu zu bestimmen sind.
j) Im Gemeindegebiet von Götzens bestehen Sondernutzungen, welche teilweise als Sonderflächen gewidmet sind. Die Sondernutzungen sind in Hinsicht der Widmungsfestlegung zu überprüfen und eventuell im neuen Flächenwidmungsplan hinsichtlich der Widmungskategorie neu zu bestimmen.
Bei Änderung des Nutzungszweckes sind Nachnutzungen auf diesen Standorten zulässig, sofern diese mit den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Einklang stehen und ihnen nicht widersprechen. Falls die Nachnutzung nicht in Form einer Sondernutzung (Sonderflächenwidmung) erfolgt, ist die Fläche in eine den jeweiligen Standort umgebende Widmungskategorie zu überführen. Soweit nichts Anderes angeführt, gilt für die Flächenwidmung bzw. bauliche Entwicklung aller Sondernutzungen die Zeitzone Z=1 (Unmittelbarer Bedarf).

k) Für die großen, zusammenhängenden Baureservegebiete und die Weiler, für welche die Zeitzone 0 festgelegt ist, erfolgt die Bebauungsplanerstellung bedarfsbezogen gemäß den für diese Gebiete getroffenen Festlegungen für die bauliche Entwicklung.

In

1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist der Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder der bestehende Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.
2) Bei der Überarbeitung bzw. Erlassung des Flächenwidmungsplanes sind folgende Festlegungen einzuhalten:
a) Im neu zu erlassenden Flächenwidmungsplan können bestehende Widmungen (Bauland, Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen) wiederum übernommen werden, soweit aufgrund dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.
b) In Bereichen, in welchen die Zeitzone 0 festgelegt ist, erfolgt in derzeit nicht gewidmeten Gebieten eine Widmung erst bei Bedarf und bei Vorliegen der erschließungstechnischen und infrastrukturellen Voraussetzungen.
c) Im Ortsteil Neu-Götzens wurde der Marchbach inzwischen verbaut, womit die Rote Zone entlang des Baches zurückgenommen wurde. Baulandarrondierungen im Nahbereich des Baches sind daher zulässig, soweit eine Zustimmung der Wildbachverbauung vorliegt und wildbachtechnische und gewässerökologische Aspekte berücksichtigt sind.
d) Entsprechend der Zählerlegende der Verordnungspläne sind Maßnahmen der Flächenwidmung in den im Anhang angeführten Bereichen nach den jeweils festgehaltenen Kriterien vorzunehmen.
e) Um die Umsetzung der Ziele der Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungsentwicklung
sicherzustellen behält sich die Gemeinde vor, die im Plan zum Örtlichen Raumordnungskonzept für eine zukünftige Wohnnutzung vorgesehenen Baureserveflächen als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau (§ 52a TROG 2016) auszuweisen.
f) Die mit der Entwicklungssignatur W26 und W27 bezeichneten Gebiete „Schießstand“ und „Bachweg“ sind überwiegend als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau zu widmen.
g) Im Gemeindegebiet bestehen öffentliche Einrichtungen, welche hinsichtlich der Widmungsfestlegung zu überprüfen und eventuell im künftigen Flächenwidmungsplan hinsichtlich der Widmungskategorie neu zu bestimmen sind.
h) Im Gemeindegebiet von Götzens bestehen Sondernutzungen, welche teilweise als Sonderflächen gewidmet sind. Die Sondernutzungen sind in Hinsicht der Widmungsfestlegung zu überprüfen und eventuell im neuen Flächenwidmungsplan hinsichtlich der Widmungskategorie neu zu bestimmen. Bei Änderung des Nutzungszweckes sind Nachnutzungen auf diesen Standorten zulässig, sofern diese mit den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Einklang stehen und ihnen nicht widersprechen. Falls die Nachnutzung nicht in Form einer Sondernutzung (Sonderflächenwidmung) erfolgt, ist die Fläche in eine den jeweiligen Standort umgebende Widmungskategorie zu überführen. Soweit nichts Anderes angeführt, gilt für die Flächenwidmung bzw. bauliche Entwicklung aller Sondernutzungen die Zeitzone Z=1 (Unmittelbarer Bedarf).
3) Bei der Erlassung von Bebauungsplänen sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
a) Bebauungspläne sind zu erlassen, wenn dies im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich ist.

b) Die Bebauung von Grundstücken ist gem. § 31 Abs. 6 TROG 2016 bis zu einer Nutzfläche von maximal 300 m² zulässig. Bebauungen mit mehr als 300 m² Nutzfläche sind nur zulässig, wenn für die betreffende Grundfläche ein Bebauungsplan besteht.
c) Unbeschadet der Bestimmung gem. lit. b ist ein Bebauungsplan jedenfalls zu erlassen, wenn das Grundstück mehr als 600 m² aufweist oder wenn mehr als 3 Wohneinheiten errichtet werden sollen. Dies gilt auch, wenn im Hinblick auf beabsichtigte Bauvorhaben im Vorfeld Grundstücksteilungen vorgenommen werden können und die errechnete Gesamtfläche der geteilten Grundstücke mehr als 600 m² umfasst.
d) In folgenden Gebieten existieren größere, zusammenhängende Baulandreserven, für welche eine Neuordnung der Grundstücke bzw. eine Baulandumlegung sowie ein gesamtheitliches inneres Erschließungskonzept Voraussetzung für einen Bebauungsplan und die Genehmigung zur Grundteilung ist:
W02 – Östliches Brunnenfeld
W04 – Baulandreserve Loaweg
W06 – Baulandreserve östlich und westlich des Kreuzweges
W09 – Baulandreserve nördlich der Ostergasse
W11 – Baulandreserve Josef-Abentung-Weg
W12 – Alois-Jenewein-Weg / Schießmauer
W13 – Baulandreserve Steinangerl / In der Wiese
W17 – Baulandreserve zwischen Moos und Steinangerl
e) Die Festlegungen in den Zählerlegenden der Verordnungspläne sind bei Erstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen.
f) Für die großen, zusammenhängenden Baureservegebiete und die Weiler, für welche die Zeitzone 0 festgelegt ist, erfolgt die Bebauungsplanerstellung bedarfsbezogen gemäß den für diese Gebiete getroffenen Festlegungen für die bauliche Entwicklung.
abgeändert.

Änderung des § 10 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept
Die Festlegung des § 10 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept wird von derzeit
1) Die Vertragsraumordnung im Sinne des § 33 TROG 2011 (Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen) kann angewendet werden, wenn diese zur Erreichung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes beitragen und diese im Einklang mit diesen stehen.
2) Die Vertragsraumordnung ist insbesondere anzuwenden im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. Bebauungsplanerstellungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die auf Grundstücken von mehr als 800 m² erfolgen oder sofern das Ausmaß von 5 Wohneinheiten überschritten wird. Dies gilt besonders in folgenden Planungsbereichen:
W02 – Östliches Brunnenfeld
W04 – Baulandreserve Loaweg
W06 – Baulandreserve östlich und westlich des Kreuzweges
W09 – Baulandreserve nördlich der Ostergasse
W11 – Baulandreserve Josef-Abentung-Weg
W12 – Alois-Jenewein-Weg / Schießmauer
W13 – Baulandreserve Steinangerl / In der Wiese
W17 – Baulandreserve zwischen Moos und Steinangerl
W26 – Schießstand
W27 – Bachweg
Dies gilt auch, wenn im Hinblick auf beabsichtigte Bauvorhaben im Vorfeld Grundstücksteilungen vorgenommen werden können und die errechnete Gesamtfläche der geteilten Grundstücke mehr als 800 m² umfasst. Durch die Anwendung der Vertragsraumordnung ist darauf

hinzuwirken, dass die Zielsetzungen der Wohnbedarfsdeckung für Gemeindebürger sowie eine Kostenoptimierung bei der Erschließung erreicht werden.
3) Bei einer Siedlungsentwicklung in einem der angeführten Siedlungserweiterungsgebiete (W24, W25) ist bei den Vereinbarungen mit den Grundeigentümern die Abtretung von zumindest 50 % dieser Flächen an die Gemeinde bzw. gemeinnützige Bauträger zu einem Drittel des ortsüblichen Verkehrswertes für Zwecke des sozialen Wohnbaus bei Neuwidmungen von Bauland – geförderten Wohnbau anzustreben.
4) Eine Siedlungsentwicklung im potentiellen Siedlungserweiterungsgebiet (SE) Brunnenfeld – Birgitz ist nur im Rahmen der Vertragsraumordnung und zu Zwecken des sozialen Wohnbaus zulässig.
in
1) Die Vertragsraumordnung im Sinne des § 33 TROG 2016 (Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen) ist anzuwenden, wenn diese zur Erreichung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes beitragen und diese im Einklang mit diesen stehen.
2) Durch die Anwendung der Vertragsraumordnung ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere die Zielsetzungen der Schaffung von leistbarem Wohnraum bzw. Flächen für die Wirtschaft, Arbeitsplätzen, von Flächen für öffentliche Nutzungen sowie der Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und verkehrsmäßigen Erschließung umgesetzt werden.
3) Die Anwendung der Vertragsraumordnung ist jedenfalls zu prüfen im Zusammenhang
mit der Erlassung von Bebauungsplänen.
4) Die Anwendung der Vertragsraumordnung hat jedenfalls in folgenden baulichen Entwicklungsbereichen zu erfolgen:
W02 – Östliches Brunnenfeld
W04 – Baulandreserve Loaweg
W06 – Baulandreserve östlich und westlich des Kreuzweges
W09 – Baulandreserve nördlich der Ostergasse
W11 – Baulandreserve Josef-Abentung-Weg
W12 – Alois-Jenewein-Weg / Schießmauer
W13 – Baulandreserve Steinangerl / In der Wiese
W17 – Baulandreserve zwischen Moos und Steinangerl
W26 – Schießstand
W27 – Bachweg
5) Bei einer Siedlungsentwicklung in einem der angeführten Siedlungserweiterungsgebiete (W24, W25) ist bei den Vereinbarungen mit den Grundeigentümern die Abtretung von zumindest 50 % dieser Flächen an die Gemeinde bzw. gemeinnützige Bauträger zu einem Drittel des ortsüblichen Verkehrswertes für Zwecke des sozialen Wohnbaus bei Neuwidmungen von Bauland – geförderten Wohnbau anzustreben.
6) Eine Siedlungsentwicklung im potentiellen Siedlungserweiterungsgebiet (SE) Brunnenfeld – Birgitz ist nur im Rahmen der Vertragsraumordnung und zu Zwecken des sozialen Wohnbaus zulässig.
abgeändert.

<u>Diskussion:</u>
Bgm. Josef Singer erklärt, dass mit der Änderung der §§ 9 und 10 des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Gemeinde Götzens ein Pilotprojekt startet. Mit den neuen Schwellenwerten hofft er auf leistbaren Wohnraum für Götzner. Früher wurde der Grund um
€ 500,-- verkauft, derzeit liegt der Preis bei 700,-- bis 800,-- wobei 1.000,-- / qm auch bekannt sind. Bei Kaufobjekten lag der Preis in der Vergangenheit im Durchschnitt bei 3.500,--, derzeit liegen die Preise bei 4.500,-- + Stellplatz. Weiters möchte er den Zuzug „bremsen“ – im

Jahr 2015 und 2016 haben 41 Götzner Objekte erworben – im Vergleich dazu 105 „Auswärtige“. Vorausschauend planen ist unbedingt erforderlich: bzgl. dem Wasser soll eine Vereinbarung mit der Gemeinde Natters getroffen werden, bei Volksschule und Hauptschule sind derzeit keine großen Probleme zu erwarten, beim Hort könnten bei Bedarf die Betreuungsplätze auf 50 erhöht werden. Bei der Kinderkrippe ist im Jahr 2018 ein Ausbau erforderlich. Generell rechnet Bgm. Josef Singer in den nächsten 5 Jahren mit Investitionskosten zwischen 1.500.000,-- bis 2.000.000,--. Die Bebauungsplanpflicht gilt bei Neu- Zu- und Umbauten. Bei Bauträgern denkt Bgm. Josef Singer an eine geeignete Form von individuellen, rechtlich abgesicherten Verträgen – hier gibt es mehrere Wege – Auflage, dass alle / einige Objekte wohnbaugefördert gebaut werden müssen, die gewissen Einheiten müssen an Götzner abgegeben werden (hier sollten die Kauf- bzw. Mietverträge der Gemeinde vorgelegt werden). Die Bausperre unter T.O. 5 dient dazu Bauverfahren einzudämmen – ausgenommen sind jene wo bereits ein Bebauungsplan besteht, z.B. NHT am Bachweg oder Projekte, welche unter den neuen Schwellenwerten liegen. Mag. Klaus Spielmann erhält das Wort, er erklärt bereits oben angeführte Punkte erneut und gibt an, dass die im Gutachten erwähnten 20 ha Baulandreserve eine Verdoppelung der derzeitigen Bevölkerung bedeuten würde.

Mag. Markus Sint bedankt sich für die detaillierten Erklärungen und weist darauf hin, dass bei den 50 gestellten Fragen an den Bürgermeister genau diese Probleme angesprochen wurden. Für Mag. Markus Sint ist der Bebauungsplan ein gutes Werkzeug, er rechnet aber mit Klagen von Eigentümern, deren Grundstücke durch diese Schwellenwerte auf einmal weniger wert sind. Auf Seite 8 im Gutachten hätte er gerne die Personenanzahl und nicht nur die %-Angabe, bei §9 Abs. 2 lit. h hat er einen Schreibfehler entdeckt. *Martin Kiechl stellt an dieser Stelle fest, dass für ihn die Bebauungsplanpflicht ein sehr gutes Werkzeug darstellt, wenn man konsequent hohe Baumaßendichten bei Wohnblöcken NICHT zulässt. An dieser Stelle wurde von Armin Singer das Beispiel Burgstraße genannt. Hier wurde eine sehr hohe Baumaßendichte mit 8:7 durchgeboxt. Es bestehen hierzu politisch unterschiedliche Ansichten. In dieser Diskussion wurde das Thema Schießstand von Markus Sint neuerlich angesprochen, welches er als schlechtes Beispiel für die Anwendung der Vertragsraumordnung sieht und er weist daraufhin, dass die Vertragsraumordnung kein neues Instrument in der Raumordnung darstellt. Die Entstehung von 16 Reihenhäuser im Schießstand auf engstem Raum ist kein gutes Projekt. Martin Kiechl kritisiert, dass Wohnblöcke mit 2,5 und 2,8 Baumassendichten genehmigt und durchgewunken wurden. Markus Sint erinnert den Bürgermeister an sein Anfangsstatement zu diesem Punkt, in dem er mitgeteilt hat, daß es bisher nicht funktioniert hat. Ulrich Prader fragt hinsichtlich der Wohnungswerberliste (142 Personen) nach, ob die Wohnungswerber Mehrfachnennungen im Hinblick auf den Bedarf (Miete, Eigentum, Wohnung oder Haus) abgegeben haben. Das wurde von Herrn Spielmann aufgeklärt, die Anzahl (142 Wohnungswerber) stimmt, aber die Wohnungswerber haben unterschiedliche Wünsche, teilweise auch in mehrere Richtungen. Armin Singer teilt an dieser Stelle mit, dass die Aktualisierung und Bedarfserhebung anhand der Wohnungswerberliste eine Istaufnahme darstellt und teilt das Beispiel aus der Gemeinde Mutters mit. In Mutters hat man seines Wissens mit Miet- und Eigentumswohnanlagen begonnen und weist jetzt Grundstücke für die selbständige Bebauung zu. Ebenso verhält es sich inThaur, die Ihren Gemeindebürgern geeignete und leistbare Grundstücke zur Verfügung stellen. Es geht hier darum, ordentliche Projekte zu entwickeln um möglichst viele Bedürfnisse (Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Mietkaufwohnungen oder Reihenhaus) befriedigen zu können. Die Gemeinde Götzens besitzt mehrere Tausend m2 geeignete Flächen dafür. Wir müssen versuchen möglichst viele Bedürfnisse zu befriedigen. Armin Singer ruft in Erinnerung, dass in Götzens in der Kohlsiedlung ein Vorzeigeprojekt für leistbares Wohnen aus den 70-igern besteht. In zwei Jahren wird neuerlich Bilanz gezogen, ob diese neuen Werkzeuge Bebauungsplanpflicht und Vertragsraumordnung dazu führen, dass der Zuzug eingedämmt wird. Die aktuelle Bilanz zeigt 2/3 Zuzug von*

außerhalb aufgrund der aufbereiteten Unterlagen des Raumplaners und Armin Singer stellt an dieser Stelle fest, dass seit Götzens Bewegen im Gemeinderat sitzt, wir gegen jede dieser großen Wohnanlagen (Klötze) gestimmt haben, durch die aufgrund der Erhebung vom Raumplaner 2/3 Zuzug von außen erzeugt wurde und wird. Hätte die Bürgermeisterliste in der Vergangenheit auch schon so gedacht und gehandelt, hätten wir das leidige Thema Schießstandverbauung heute nicht am Tisch. Markus Sint bekräftigt an dieser Stelle nochmals die Unterstützung zur Bebauungsplanpflicht und zeigt nochmals die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Vertragsraumordnung auf, die die Gemeinde Götzens am Rechtsweg ganz schön teuer kommen kann. Wie wir bauen (lassen) ist für ihn sehr wichtig. Wir brauchen nicht noch weitere große Klötze. An dieser Stelle bringt Kiechl Martin ein, dass bei Verbauungen unbedingt auf die Nachbarn Rücksicht genommen werden muss. Der Raumplaner Herr Spielmann stellt an dieser Stelle fest, dass die nächste Evaluierung in frühesten 2 Jahren erfolgen soll. Er zeigt auf, dass wir nicht alle Facetten vorhersehen können und wir müssen alle Möglichkeiten für die Zukunft nutzen. Derzeit fällt uns über die jetzt neu zu beschließenden Punkte nichts weiteres ein. Er fordert die konsequente Einhaltung der neuen Instrumente. Kiechl Martin stellt nochmals fest, dass man im Gemeinderat einig sein sollte, wie man mit diesen Werkzeugen umgeht. Er sieht es als großen Knackpunkt, dass wir uns hinsichtlich der Verbauungsvarianten (Dichten etc.) nicht einig sind.

Nach weiteren Wortmeldungen kann folgendes festgehalten werden: Die Gemeinde Götzens hat durch diese Änderungen die Möglichkeit bei Bauprojekten einzuhaken und das Entstehen von neuen Projekten wesentlich zu beeinflussen, die angedachten Verträge müssen gut ausgearbeitet und überlegt werden. Außerdem möchte Bgm. Josef Singer die Kriterien für die Vergabe von Wohnungen an die Wohnungswerber in den nächsten Monaten überarbeiten – jedenfalls aber noch mehr als bisher auf aktuelle Notsituationen von Betroffenen reagieren können. Für die angedachten, von der Gemeinde begleitenden Projekte (Miet-, Eigentumswohnungen oder Reihnhäuser) könnte man sich an Mutters oder Thaur orientieren. Der Gemeinderat muss jetzt als Einheit agieren – in ca. 2 Jahren soll die erste Evaluierung stattfinden, dann wird festgestellt, ob mit den gewählten Werten die gewünschten Ziele erreicht wurden.

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die vorliegende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/002/05/2017, Planer Planalp ZT GmbH., Änderung der § 9 und 10, der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept, während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gehen keine Einsprüche ein gilt die vorliegende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

5. Erlassung einer Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet von Götzens nach § 74 TROG 2016

Sachverhalt:
Zur Einhaltung der Zielsetzungen der unter TO-Punkt 4 dieser Gemeinderatsitzung beschlossenen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes soll für das gesamte Gemeindegebiet von Götzens eine Bausperre nach § 74 TROG 2016 erlassen werden. Die Bausperre hat die Wirkung, dass die Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit den Planungszielen der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden. Die Bausperre tritt mit dem Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Auflegung des Entwurfes, außer Kraft.

Ab Rechtskraft der Bausperren-Verordnung (2wöchige Kundmachungsfrist) gilt die Sperre auch für alle anhängigen Verfahren sowie für sämtliche neu eingereichte Bauverfahren. Während der Bausperre können selbstverständlich Bauvorhaben, welche den Zielfestlegungen des neuen ÖRK entsprechen, bewilligt werden (z.B. Einfamilienwohnhaus, Zu- und Umbau Wohnhaus für Eigenbedarf, Errichtung von Nebengebäuden usw.).

Diskussion:
siehe TO Punkt 4

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag im Zusammenhang mit der Änderung der § 9 und § 10 der Verordnung im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Götzens Ö/002/05/2017 eine Bausperrenverordnung gemäß § 74 TROG 2016 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

6. Festlegung zur Vorgangsweise zum Grundverkauf - Unterer Feldweg - Gp. 322/5 - Beratung

Sachverhalt:
Bgm. Singer beabsichtigt das erworbene Grundstück Gp. 322/5 am Unteren Feldweg im Ausmaß von 511 qm zu verkaufen. Hierfür soll eine Ausschreibung ausschließlich an Götzner Gemeindebürger erfolgen.
Nachstehende mögliche Ausschreibungskriterien werden von Bgm. Josef Singer zur Diskussion gebracht:

- Bekanntgabe des Grundverkaufes im nächsten Götzner oder / und im nächsten Postwurf mit 3 wöchiger Anbotsfrist

- Angebotsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen und keine juristischen Personen. Verkauf an den meistbietenden Götzner Gemeindebürger unter folgenden Bedingungen:
    - mind. 10 Jahre Hauptwohnsitz in Götzens
    - Bebauungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes
    - Mindestangebot € 450,00/m²

- Art und Ausmaß der Bebauung gemäß gültigem Bebauungsplan B 10, Unterer Feldweg - Volderauer

Diskussion:
Michael Weiler findet, dass das Mindestalter gestrichen werden soll. Armin Singer sieht hier wieder kein leistbares Wohnen für Götzner Gemeindebürger, er würde dieses Grundstück den Interessenten für Reihenhäuser auf der Wohnungswerberliste anbieten. Bgm. Josef Singer würde mit dem Verkaufserlös gerne weitere passendere Flächen ankaufen, wo geförderter Wohnbau seitens der Gemeinde angeboten werden kann. Mag. Markus Sint wünscht, dass bei der Ausschreibung der Verwendungszweck des Geldes angeführt wird – „Ankauf von weiteren Grundstücken für leistbaren Wohnraum“. Mag. Andreas Winter ist der Meinung, dass mit

diesem Erlös der Kredit vom Schießstand bedient werden könnte. Michael Weiler regt an, dass die Interessenten von der Liste durch Tanja Jordan angeschrieben werden sollen. Mag. Markus Sint ist der Meinung dass die Gemeinde hier keinen Zeitdruck hat und die Ausschreibung in Ruhe ausgearbeitet werden soll.

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

7. Neubau - Hauptsammler - Nord: Entschädigung für entstandene Flurschäden im Bereich der Götzner Felder

Sachverhalt:
Bei den Grabungsarbeiten für den Neubau Hauptsammler Nord wurden die angrenzenden Grundstücke übermäßig in Anspruch genommen. Die Betroffenen sollen hierfür eine Entschädigung für den Ernteausfall erhalten.
Betroffene Grundstücke:

Diskussion:
Martin Kiechl fragt nach der Entschädigungssumme – Bgm. Josef Singer informiert, dass der Entschädigungsbeitrag von der Landwirtschaftskammer ermittelt wird. Hierfür ist eine Vor-Ort-Begehung erforderlich, diese findet jedoch frühestens in 3 Wochen statt.
Armin Singer interessiert, ob diese Entschädigungen von der Baufirma gezahlt werden. Volkmar Reinalter regt an, dass man zuerst auf die Summe warten soll – dann können Entscheidungen getroffen werden.

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt bis zum Vorliegen des Gutachtens zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

8. Wohn- und Pflegeheimverband - Mutters / Natters / Götzens - Heimleitung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Bei der letzten Planungsverbandssitzung des Wohn- und Pflegheimverbandes Götzens / Mutters / Natters wurde über die Heimleitung gesprochen. Alle Verbandsgemeinden haben sich für den Vertrag mit der GEMNOVA in der Person von Christian Schneller entschieden. Bgm. Josef Singer informiert den Gemeinderat über die Heimleitung und bittet den Gemeinderat um Zustimmung.

Diskussion:
Mag. Markus Sint möchte wissen, wie lange dieser Vertrag abgeschlossen wird? Bgm. Josef Singer antwortet mindestens für 2 Jahre – voraussichtlich 5 Jahre. Ulrich Prader möchte wissen, ob Herr Schneller die Heimleitung neben anderen Aufgaben erledigt? Armin Singer erklärt, dass er Herrn Schneller dieselbe Frage gestellt hat – laut Herrn Schneller ist es nicht unbedingt erforderlich, dass er jeden Tag anwesend ist, wobei er auch zugegeben hat, diese Funktion das erste Mal auszuüben. Armin Singer hat kein gutes Gefühl, wenn die Heimleitung nicht täglich vor Ort ist und sieht dies als Experiment. Stefan Abenthung hat von Herrn Schneller bei der Vorstandssitzung einen guten, kompetenten Eindruck erhalten. Mit der Ausstiegsklausel im Vertrag sieht Stefan Abenthung eine mögliche Absicherung für alle Vertragsbeteiligten. Volkmar Reinalter teilt mit, dass laut Herrn Schneller die Pflegedienstleitung die wichtigste Aufgabe hat! In Osttirol und Oberösterreich haben bereits Zusammenschlüsse von Pflegedienstleitungen stattgefunden. Mag. Markus Sint regt an, dass solche Zusammenschlüsse in der Szene sehr umstritten sind. Die ISD hat die Leitungen der Heime angeboten – dies hat das Amt der Tiroler Landesregierung aber abgelehnt. Grundsätzlich hat für Mag. Markus Sint die Idee eines Heimleiters ein Ablaufdatum.

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag den Vertrag mit der Gemnova bzgl. der Heimleitung durch Christian Schneller zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

9. Ehrungen verdienter Gemeindebürger, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Jede Gemeinde kann laut § 14 (1) der Tiroler Gemeindeordnung Personen, die sich Verdienste um die Gemeinde erworben haben, ehren.
Da die letzten Ehrungen in der Gemeinde Götzens lange zurückliegen – schlägt Bgm. Josef Singer vor im Jahr 2017 beim Kirchenpatrozinium „Peter und Paul“ am 29. Juni folgende Bürger zu ehren und ihnen das Ehrenzeichen in Gold zu verleihen:

- Hubert Stolz: langjähriges Gemeinderatsmitglied, Ersatzmitglied, 33 Jahre Pfarrgemeinderat
- Paul Gamper: über 40 Jahre beim Kirchenchor, 4 Perioden Pfarrgemeinderat
- Beate Fink: mitwirkende Tätigkeit bei der Seligsprechung von Otto Neururer, Mitarbeit beim Götzner Buch

Diskussion:
Ulrich Prader möchte wissen, wie Bgm. Josef Singer auf diese Vorschläge gekommen ist – und ob in Zukunft Vorschläge eingebracht werden dürfen? Bgm. Josef Singer teilt mit dass er

generell die Möglichkeit der Ehrungen wieder aufleben lassen möchte – Vorschläge sind immer herzlich willkommen.

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag im Jahr 2017 folgende Gemeindebürger für ihre Dienste im Dorf zu ehren:
Hubert Stolz
Paul Gamper
Beate Fink

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Diskussion:
Mag. Markus Sint wünscht bezugnehmend zu T.O. 4 auf Seite 8 des Berichtes der Firma Planalp, dass die Personenzahl ermittelt wird.
Ulrich Prader fragt nach, ob die Statik bei der Eishalle nicht mehr gewährleistet ist – Bgm. Josef Singer teilt mit, dass die Halle überprüft und für in Ordnung empfunden wurde. Der Überprüfungsbericht kann sobald vorliegend eingesehen werden. Überlegungen bzgl. der Be- und Entlüftung sind zu treffen – die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. € 100.000,--, mit der Schließung der Eishalle ca. € 200.000,--.
Michael Weiler bittet darum, dass bei der Feuerwehrhalle – bei den Toren – ein Parkverbot-Schild angebracht wird – der Hinweis für das Parkverbot ist nicht ausreichend.

~~Armin Singer fragt nach, ob bzgl. einem Schwarzbau bei Raimund Sanoll etwas bekannt sei? – AL Markus Lanznaster teilt mit, dass keine schriftliche Anzeige eingegangen ist. Bgm. Josef Singer stellt fest, dass der öffentliche Hinweis von GR Armin Singer zwangsläufig zu einer Überprüfung führt!~~ *Armin Singer fragt nach, ob es bei Sanoll Raimund hinsichtlich seines Hauses in Bausachen irgendein Problem mit Anrainern gibt? Diese Frage wird an den AL gerichtet. Er wüsste darüber Bescheid. Der AL gibt an zu wissen worum es geht. Er teilt mit, dass er nur schauen geht, wenn eine schriftliche Anzeige vorliegt, erst dann wird er tätig. Der Bauakt wurde nach dem Telefonat mit der Nachbarin von Sanoll Raimund nicht weiters geprüft, der AL glaubt, dass etwas dazugebaut wurde oder etwas geschlossen wurde, was nicht genehmigt ist – aber so genau hat er das nicht geprüft. Dies ereignete sich jedoch schon Ende des letzten Jahres oder Anfang des heurigen Jahres. Diese Sache ist laut dem Amtsleiter nicht aktuell. Wenn jemand schriftlich eine Anzeige einbringt geht die Gemeinde nachschauen. An dieser Stelle fragt Armin Singer nochmals nach, ob es der Gemeinde bzw. dem AL bekannt war, was sich aus der Diskussion bestätigt hat. Armin Singer wollte nur nachfragen was Stand der Dinge ist. Die folgende Diskussion ergänzt Armin Singer nochmals damit, dass er nur wissen wollte, ob die Gemeinde in dieser Sache informiert ist und war (dies wurde bestätigt) mehr wollte er in dieser Sache nicht wissen. Der Amtsleiter stellt nochmals fest, dass er ohne schriftliche Anzeige in dieser Sache nichts unternimmt. Es liegt der Gemeinde schriftlich nichts vor. Armin Singer stellt nochmals fest, dass er nur den Stand abfragen wollte. An dieser Stelle teilt der Bürgermeister mit, dass es jetzt überprüft wird und Armin Singer stellt klar, dass es nicht wegen seiner Anfrage geprüft werden muss, denn die telefonische Nachfrage einer Nachbarin (Ende 2016 bzw. Anfrang 2017) war der Gemeinde Götzens über die Person des Amtsleiter bereits bekannt und damit seiner Meinung nach offiziell.*

Weiters möchte Armin Singer wissen, was bzgl. dem Sportzentrum in der Angelegenheit „Hans Gruber“ Neues gibt – Bgm. Josef Singer informiert, dass von Rechtsanwalt Hepperger ein Schriftstück eingelangt ist – es geht um das Fahrverbot (hier wird der Schranken nicht geschlossen) sowie um das Verbot bzgl. des Ausschankes am Areal des Sportzentrums (laut Gemeinderatsbeschlüsse 1988, 1991, etc.) das alle Vereine gleichermaßen trifft – bei diesen Beschlüssen wurde immer auf den Gruberwirt verwiesen - hier ist eine Antwort an den Rechtsanwalt erforderlich. Michael Weiler ist der Meinung, dass die Mitglieder der Vereine nicht unmittelbar Kundschaften vom Gruberwirt sind. *Armin Singer fordert, dass man sich hier nicht auf Gericht treffen sollte und nicht ständig anwaltlich kommunizieren bräuchte, sondern man sollte sich zusammensetzen und die Sache versuchen zu lösen. Der Bürgermeister gibt an dieser Stelle an, dass er zu einem runden Tisch laden wird.*

Antrag/Beschlussfassung:
Es wurden keine weiteren Anträge gestellt

10.1.	***Personalangelegenheiten***

Antrag/Beschlussfassung:
Bgm. Josef Singer stellt den Antrag den Punkt Personalangelegenheiten auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

Anschließend unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Bürgermeister Gemeinderat Gemeinderat

Der Schriftführer